

Statuten des Vereins KNX Swiss



Stand 21.5.2025

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „KNX Swiss“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8197 Rafz. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Hauptzweck die Förderung der KNX-Bustechnologie in der Schweiz (früher EIB genannt). Als solcher ist er Vertragspartner zur «KNX Association» mit Sitz in Brüssel. Der Verein kann auch andere technische, volks- und betriebswirtschaftliche sowie ähnliche Aufgaben, die in den Interessenkreis der Mitglieder fallen, wahrnehmen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied des Vereins können geeignete natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz oder Unternehmen mit einer nachweisbaren Vertriebsorganisation in der Schweiz aufgenommen werden, sofern sie die Zweckbestimmung des Vereins unterstützen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden; sie kann aber durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden. Jedes Mitglied kann wegen statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträge gem. «Beitragsreglement»
- Überschüssen aus Aktivitäten des Vereins
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Zuwendung aller Art

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Kontrollstelle

Art. 6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Kontrollstelle.
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Genehmigung des Beitragsreglements und der Mitgliederbeiträge.
5. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern betreffend Neuaufnahmen, die vom Vorstand abgelehnt wurden, sowie Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Änderung der Statuten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwanzig Tage im Voraus. Eine ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr abzuhalten. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder, sofern ein solches schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Jede gehörig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wobei jedes Mitglied entsprechend des Beitragsreglementes seine Anzahl Stimmen hat. Stellvertretung für ein weiteres Mitglied ist gestattet. Für die Abstimmung über Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und drei bis neun weiteren Mitgliedern. Juristische Personen delegieren hierfür geeignete Persönlichkeiten, wobei dann das Mandat ad personam zu verstehen ist. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Präsident und Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die rechtsgültige Unterschrift und die Vertretung des Vereins.

Dem Vorstand fallen sämtliche Kompetenzen und Obliegenheiten zu, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. So ist er vor allem auch zuständig für Gründung, Berufung und Überwachung der Working- und Ad hoc groups.

Art. 8 Die Geschäftsstelle

Der Vorstand bezeichnet die Geschäftsstelle. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind in einem besonderen Vertrag geregelt.

Art. 9 Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Revisoren, aus ihrer Mitte. Sie können nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bezeichnet werden. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 10 Statuten und Auflösung des Vereins

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. August 1993 genehmigt und traten sofort in Kraft. Das erste Geschäftsjahr dauerte bis Ende 1994.

Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins richten sich nach Art. 6, letzter Abschnitt.

Die aktuelle Fassung der Statuten wurde zuletzt an der Generalversammlung vom 21. Mai 2025 in Bern genehmigt.

Die Gründungsmitglieder:

- ABB Normelec AG, 8953 Dietikon
- CMC Carl Maier + Cie AG, 8201 Schaffhausen
- Feller AG, 8810 Horgen
- Grässlin & Co., 1713 St. Antoni
- Levy Fils AG, 4013 Basel
- Siemens-Albis AG, 8047 Zürich

Historie der Anpassungen:

- Generalversammlung vom 21.5.2025 in Bern
 - Anzahl Mitglieder im Vorstand
 - Handhabung Ausländischer Firmenmitglieder
- Generalversammlung vom 28.3.2018
 - Erhöhung der Anzahl Mitglieder im Vorstand
- Generalversammlung vom 25.3.2009
 - Namensänderung auf KNX Swiss
- Generalversammlung vom 14.3.2006
 - Namensänderung auf Konnex Swiss
- Generalversammlung vom 3. März 2005
 - Anpassung durch Einsatz der Geschäftsstelle.